



Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium vom 26.01.2017

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1 Satz 6, 61 Abs. 2 Satz 2 und 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung des Artikels 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (3. Hochschulrechtsänderungsgesetz - HRÄG), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden – Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 23. Februar 2016 (GBL. S.108 ff) geändert, des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung des Artikels 7 3. HRÄG und der §§ 3 Abs. 1 und Abs. 4, 14a, 18 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3, 19 Abs. 2 Satz 4, 20 Abs. 6 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung des Artikels 14 3. HRÄG vom 01. April 2014 (GBL. S. 99 ff), hat der Senat der Universität Ulm am 18.01.2017 die nachstehende Satzung über die Zulassung und Immatrikulation (ZIS) beschlossen.

INHALTSÜBERSICHT

VORBEMERKUNG ZUM SPRACHGEBRAUCH

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

ERSTER ABSCHNITT: ZULASSUNG

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- § 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit
- § 2 Grundsatz

VERGABE DER STUDIENANFÄNGERPLÄTZE IN EINEM GRUNDSTÄNDIGEN STUDIENGANG

- § 3 Spitzensportlerquote
- § 4 Zulassung ausländischer Studienbewerber
- § 5 Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

ZULASSUNG ZU EINEM HÖHEREN FACHSEMESTER IN EINEM GRUNDSTÄNDIGEN STUDIENGANG AUFGRUND BISHER ERBRACHTER STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- § 6 Zulassung zu einem höheren Fachsemester in einem grundständigen Studiengang aufgrund bisher erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen (außer Medizin und Zahnmedizin)
- § 7 Zulassung zu einem höheren Fachsemester im Studiengang Medizin Staatsexamen
- § 8 Zulassung zu einem höheren Fachsemester im Studiengang Zahnmedizin Staatsexamen

ZUGANG UND ZULASSUNG ZU EINEM MASTERSTUDIENGANG

§ 9 Zugang und Zulassung zu einem Masterstudiengang § 10 Quote bei der Auswahl zu einem Masterstudiengang

ZULASSUNGSANTRAG UND ZULASSUNGSVERFAHREN

- § 11 Zulassungsantrag
- § 12 Bewerbungstermine und Fristen
- § 13 Kommunikation/Bekanntgabe
- § 14 Zulassung unter Vorbehalt

ZWEITER ABSCHNITT:

IMMATRIKULATION, RÜCKMELDUNG, BEURLAUBUNG, EXMATRIKULATION

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- § 15 Geltungsbereich
- § 16 Immatrikulationsverpflichtung
- § 17 Mitwirkungspflicht
- § 18 Studienjahr

BESTIMMUNGEN FÜR STUDIERENDE

- § 19 Immatrikulation, Mitgliedschaft, Studierendenausweis
- § 20 Befristete Immatrikulation, Immatrikulation unter Auflage
- § 21 Immatrikulationsfrist/Studiengangwechsel
- § 22 Immatrikulationsantrag, Immatrikulationsvoraussetzungen
- § 23 Versagung der Immatrikulation
- § 24 Studienplatztausch
- § 25 Rückmeldung
- § 26 Beurlaubung
- § 27 Exmatrikulation

BESTIMMUNGEN FÜR GASTHÖRER, HOCHBEGABTE, KONTAKTSTUDIERENDE UND AUSLÄNDISCHE ZEITSTUDIERENDE

- § 28 Gasthörer, Hochbegabte; Kontaktstudierende und Ausländische Zeitstudierende

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- § 29 Inkrafttreten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Ausländische Studienbewerber/Studierende

Ausländische Studienbewerber/Studierende sind solche, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben und Deutschen zulassungsrechtlich im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 HVVO bzw. § 2 Satz 2 VergabeVO Stiftung nicht gleichgestellt sind. Diese Studienbewerber streben einen Abschluss der Universität Ulm an.

Bildungsinländer

Bildungsinländer sind solche, die ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose sind und eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. Sie sind den Deutschen im Verfahren gleichgestellt.

Deutsche

Deutsche sind solche im Sinne des Artikels 116 GG.

EU-Angehörige/EWR-Angehörige

EU-Angehörige/EWR-Angehörige sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Sie sind den Deutschen im Verfahren gleichgestellt.

Ausländische Zeitstudierende

Ausländische Zeitstudierende sind Studierende im Sinne dieser Satzung, die von ausländischen Hochschulen kommen, einzelne Module zum Erwerb von wissenschaftlichen Qualifikationen belegen und diese mit einer Prüfung abschließen. Ausländische Zeitstudierende studieren nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Universität Ulm und erwerben keinen Hochschulabschluss.

Bewerber für höhere Fachsemester

Bewerber für höhere Fachsemester sind solche, die an einer Hochschule über einen Studienplatz verfügen oder zumindest über ein Fachsemester verfügt haben und das Studium an der Universität in einem höheren Fachsemester unter Anrechnung ihrer bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen fortsetzen wollen.

Modulstudierende

Modulstudierende sind Studierende im Sinne dieser Satzung, die einzelne Module zum Erwerb von wissenschaftlichen Qualifikationen belegen und diese mit einer Prüfung abschließen. Modulstudierende studieren nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Universität Ulm und erwerben keinen Hochschulabschluss.

Modulstudien

Modulstudien setzen sich aus einzelnen Modulen zusammen, die einem oder mehreren bereits existierenden grundständigen oder konsekutiven Studiengang bzw. Studiengängen entnommen werden.

Studien, die der Vorbereitung auf das Studium dienen

In Abgrenzung zu Modulstudien sind Studien, die der Vorbereitung auf das Studium dienen, eigenständige Studienangebote, die zu einer Teilqualifikation führen.

Kontaktstudien

Kontaktstudien dienen der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen. Sie sind kostenpflichtig. Die Regelungen über Studiengänge finden keine Anwendung.

Zweitstudienbewerber

Zweitstudienbewerber ist, wer zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines Studiums besitzt und das Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgeschlossen hat.

ERSTER ABSCHNITT: ZULASSUNG

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Der erste Abschnitt dieser Satzung regelt die Zulassung zum ersten Fachsemester in den grundständigen Studien- und Masterstudiengängen sowie Teilstudiengängen, die aufgrund der nach § 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) erlassenen Rechtsverordnungen (für das zentrale Vergabeverfahren und für die nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge) zulassungsbeschränkt sind und die dabei einzuhaltenden Fristen. Der erste Abschnitt dieser Satzung gilt auch für die Zulassung ausländischer Studienbewerber zu einem in das Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogenen Studiengang, für die gemäß Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen eine Vorabquote gebildet wird. Ferner gilt dieser Abschnitt für die Zulassung von ausländischen Studienbewerbern zum ersten Fachsemester in grundständigen zulassungsfreien Studiengängen sowie in studienvorbereitenden Studiengängen.
- (2) Der erste Abschnitt dieser Satzung gilt ferner für die Zulassung zu einem höheren Fachsemester in allen zulassungsbeschränkten und zulassungsfreien grundständigen Studiengängen sowie für die Zulassung zu allen zulassungsfreien und zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen für das erste und die höheren Fachsemester; davon ausgenommen sind zulassungsfreie Masterstudiengänge mit Bachelorabschlüssen der Universität Ulm, die zu gleichen Masterstudiengängen oder Masterstudiengängen derselben Fachrichtung berechtigen. Hier gilt § 21 Abs. 2. Die Universität legt diese Masterstudiengänge fest.
- (3) Bei Lehramtsstudiengängen setzt die Zulassung voraus, dass in allen erforderlichen Teilstudiengängen eine Zulassung erfolgt.
- (4) Kooperationsverträge mit anderen Hochschulen bleiben davon unberührt, ebenso die Zulassung für ein Eignungsfeststellungsverfahren zum Nachweis der Qualifikation als Doktorand sowie die Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorand.
- (5) Die Universität Ulm ist zuständig für die Zulassung in ihren Studiengängen nach Maßgabe des HZG und der hierzu ergangenen Vorschriften. Die Universität Ulm nimmt hierbei die von der Stiftung für Hochschulzulassung gemäß § 8 HZG und § 7 HVVO i.V. m. Artikel 4 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung angebotenen Dienstleistungen, insbesondere das dialogorientierte Serviceverfahren (im Folgenden DoSV) in Anspruch. Soweit Studiengänge in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind, unterliegt das Verfahren den für die Zentralstelle geltenden Vorschriften.

§ 2 Grundsatz

- (1) In einem zulassungsbeschränkten Studiengang ist die Aufnahme des Studiums an der Universität Ulm gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 nur möglich, wenn die Universität Ulm eine Zulassung erteilt hat. Hiervon ausgenommen sind Studienbewerber in zulassungsfreien Masterstudiengängen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 2. HS.
- (2) Der Wechsel in einen zulassungsbeschränkten Studiengang sowie in einen zulassungsfreien Masterstudiengang, ausgenommen die nach § 1 Abs. 2 Satz 1 2. HS,

bedarf einer erneuten Zulassung. Werden in grundständigen Studiengängen von einer Person mehrere Anträge (Zulassungs- und Immatrikulationsanträge) gestellt, wird außer im Falle eines Antrags auf ein zulässiges Parallelstudium und bei Studiengängen im Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung nur über den letzten, fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden. Bei Masterstudiengängen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

VERGABE DER STUDIENANFÄNGERPLÄTZE IN GRUNDSTÄNDIGEN STUDIENGÄNGEN

§ 3 Spitzensportlerquote

- (1) Im Rahmen der in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 HZG in Verbindung mit §§ 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7, 14 a HVVO vorgesehenen Quote (Vorabquote) für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse werden Studienbewerber berücksichtigt, die aktiv Spitzensport betreiben (Spitzensportler) und an den Studienort Ulm gebunden sind. Hierzu zählen diejenigen Studienbewerber in grundständigen Studiengängen,
 1. die an die Trainingsmöglichkeiten am Studienort wegen der Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes gebunden sind,
 2. die einen nicht - olympischen Sport in dessen höchster Liga auf Bundesebene oder einer vergleichbaren Stufe einer anderen Organisationseinheit betreiben,
 3. die Spitzensport in einem vergleichbaren Umfang betreiben, jedoch nicht unter Nr. 1 und 2. fallen.
- (2) Die Studienbewerber müssen bis zum Ablauf der in § 12 Abs. 1 genannten Frist (Ausschlussfrist) darlegen, welchem den in Abs. 1 festgelegten Personenkreis sie angehören und inwiefern Studienortsbindung besteht.
- (3) In der Spitzensportlerquote fallen die Studienanfängerplätze zunächst an Spitzensportler, die dem Kader einer Schwerpunktsportart des Olympiastützpunktes Ulm angehören (Abs. 1 Nr. 1), danach noch verbleibende Studienplätze prioritär nach Abs. 1 Nr. 2 und danach nach Abs. 1 Nr. 3. Übersteigt die Zahl der hierbei jeweils innerhalb den Nummern des Absatzes 1 zu berücksichtigenden Spitzensportler die Zahl der in der Spitzensportlerquote noch zu vergebenden Studienanfängerplätze, so erfolgt die Auswahl nach § 16 HVVO entsprechend. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 HVVO vergeben.

§ 4 Zulassung ausländischer Studienbewerber

- (1) Für ausländische Studienbewerber wird ein Anteil von 10 vom Hundert für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 2b HVVO (Ausländerquote) aus den für die einzelnen Studiengänge für ein Wintersemester und das darauf folgende Sommersemester festgesetzten Zulassungszahlen festgelegt.
- (2) Die zur Verfügung stehenden Studienplätze für ausländische Studienbewerber werden zu 50% nach Qualifikation gemäß Abs. 3 und die danach verbleibenden 50% nach sonstigen Kriterien gemäß Abs. 4 aufgeteilt.
- (3) Die Qualifikation erfolgt aufgrund einer zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:
 1. nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und zusätzlich, wenn vorhanden, nach
 2. den in der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren des jeweiligen Studiengangs festgelegten Zusatzkriterien.

- (4) Die Auswahl nach sonstigen Kriterien erfolgt aufgrund einer zu bildenden Rangliste nach der Abschlussnote im studienvorbereitenden Deutschkurs des Vorbereitungssemesters der Universität Ulm, der zur Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) führt (DSH-Vorbereitungskurs).
- (5) Besteht bei der Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens gemäß Abs. 3 innerhalb der zu bildenden Quote Ranggleichheit, entscheidet das Los. Satz 1 gilt entsprechend für die Auswahl gemäß Abs. 4.

§ 5 Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

- (1) Wer nachweist, dass er aus in seiner Person liegenden, von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, nimmt auf Antrag mit der besseren Durchschnittsnote am Verfahren teil. Es gilt § 11 Abs. 6.
- (2) Wer die Durchschnittsnote nicht nachweist, wird hinter die letzte Person eingeordnet, für die eine Durchschnittsnote festgestellt werden kann. Gleiches gilt, wenn sich die Durchschnittsnote nicht bestimmen lässt.

ZULASSUNG ZU EINEM HÖHEREN FACHSEMESTER IN EINEM GRUNDSTÄNDIGEN STUDIENGANG AUFGRUND BISHER ERBRACHTER STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN

§ 6 Zulassung zu einem höheren Fachsemester in einem grundständigen Studiengang aufgrund bisher erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen (außer Medizin und Zahnmedizin)

- (1) Der Studienbewerber für ein höheres Fachsemester wird zu dem beantragten Fachsemester zugelassen, wenn nachgewiesen ist, dass er in dem beantragten Studiengang immatrikuliert ist oder war, bisher Studien- und Prüfungsleistungen erbracht hat und die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 35 LHG für das beantragte Fachsemester anerkannt und angerechnet werden. Eine Bewerbung in ein höheres Fachsemester ist auch unter Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang erworben worden sind, möglich. Die Studien- und Prüfungsleistungen werden auf diesen Grundlagen von den jeweiligen Zulassungsausschüssen im Benehmen mit den Prüfungsausschüssen bewertet (zu berücksichtigende Studien- und Prüfungsleistungen).
- (2) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet. Eine Zulassung für höhere Fachsemester findet auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Satz 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen in der Regelstudienzeit zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.
- (3) Für den Fall, dass mehr Studienbewerber desselben Studiengangs bzw. des Studiengangs derselben Fachrichtung die Zulassungsvoraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen als Studienplätze zur Verfügung stehen, erfolgt das Auswahlverfahren nach den Bestimmungen des § 19 Abs. 1 und Abs. 2 HVVO.
- (4) Besteht nach Abs. 3 Ranggleichheit, wird eine Rangfolge aufgrund bisher erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen wie folgt gebildet:

1. Soweit zum Zeitpunkt des in § 12 Abs. 1 genannten Bewerbungsschlusses das Ergebnis einer Diplomvorprüfung/Zwischenprüfung im gleichen Studiengang oder einer Bachelorprüfung in einem Studiengang derselben Fachrichtung vom Studienbewerber nachgewiesen werden kann, ist die Note dieser Prüfung das Auswahlkriterium.

2. Sofern ein Nachweis über die in Nr. 1 genannten Prüfungen zum Bewerbungsschluss nicht möglich ist, tritt an deren Stelle der Nachweis über eine Bescheinigung aller bisher zu berücksichtigenden Studien- und Prüfungsleistungen. Studienleistungen werden in Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht und setzen eine bewertete, aber nicht notwendigerweise benotete individuelle Leistung voraus. Reine Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen. In modularisierten Studiengängen, in den Studien- und Prüfungsleistungen mit ECTS Punkten versehen sind, werden die Studienbewerber aufgrund der Anzahl der zu berücksichtigenden ECTS Punkte der Größe nach in eine Rangfolge gebracht. In nicht modularisierten Studiengängen erhalten Studienbewerber ohne vollständig anerkannte Diplomvor- bzw. Zwischenprüfung für jede Studien- und Prüfungsleistung einen, für jede Teilprüfung der Diplomvor- bzw. Zwischenprüfung zwei ECTS Punkte. Für Studienbewerber aus Studiengängen Medizin und Zahnmedizin Staatsexamen werden die zu berücksichtigenden Studien- und Prüfungsleistungen mit einer ECTS Punktzahl gemäß einem von der Medizinischen Fakultät festgelegten Schema bewertet. Die Summe der Einzelbewertungen gemäß der Sätze 4 und 6 ergibt die für die Rangfolge maßgebliche Gesamtpunktzahl.

- (5) Bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote der HZB und nachrangig das Los.
- (6) Die Zulassung und Immatrikulation in Modulstudien ist nur zulässig, soweit in den einzelnen beantragten Modulen für einen zulassungsbeschränkten Studiengang nach dem Auswahlverfahren in das erste Fachsemester gemäß HVVO bzw. in höhere Fachsemester gemäß Abs. 2 und Abs. 3 noch Plätze frei sind.

§ 7 Zulassung zu einem höheren Fachsemester im Studiengang Medizin Staatsexamen

(1) Im Studiengang Medizin findet eine Zulassung für höhere Fachsemester des Vorklinischen Studienabschnitts abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 1 auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studierenden, die dem 1. bis 4. Fachsemester des Vorklinischen Studienabschnitts zuzurechnen sind, höher ist als die Summe der für diese Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen. Eine Zulassung zum Klinischen Studienabschnitt findet auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studierenden, die dem 1. bis 6. Fachsemester des Klinischen Studienabschnitts zuzurechnen sind, höher ist als die Summe der für diese Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen. Eine Zulassung zum letzten Jahr des Medizinstudiums (Praktisches Jahr) scheidet aus, wenn die Zahl der in diesem Ausbildungsabschnitt stehenden Studierenden größer ist als die Zahl in der jeweils aktuellen Zulassungszahlenverordnung.

(2) Für die Zulassung zu den höheren Fachsemestern im vorklinischen Studienabschnitt werden vorrangig Studienbewerber berücksichtigt, die für das jeweils beantragte höhere Fachsemester des vorklinischen Studienabschnitts Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungsnachweise) gemäß der jeweils gültigen Studienordnung der Universität Ulm für den Studiengang Humanmedizin

- (Vorklinischer und Klinischer Studienabschnitt) nachweisen können. Bei gleichem Leistungsstand entscheidet die Durchschnittsnote der HZB und hilfsweise das Los.
- (3) Sofern Studienbewerber nicht alle erforderlichen Leistungsnachweise gemäß der jeweils gültigen Studienordnung der Universität Ulm für den Studiengang Medizin nachweisen können, gehen die Studienbewerber mit einer größeren Anzahl von Leistungsnachweisen den übrigen Studienbewerbern vor. Es gilt Abs. 2 Satz 2.
 - (4) Für die Zulassung zum ersten klinischen Fachsemester ist das (vorläufige) schriftliche Ergebnis des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (M1) oder eine auf dem Niveau der M1 Prüfung gleichwertige Prüfung das Auswahlkriterium. § 5 Abs. 2 wird entsprechend angewandt.
 - (5) Für die Zulassung zum zweiten und dritten klinischen Fachsemester ist das Ergebnis des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung das Auswahlkriterium. Innerhalb derselben Prüfungsnote gehen die Studienbewerber mit einer größeren Anzahl von Leistungsnachweisen für das jeweils beantragte höhere Fachsemester gemäß der jeweils gültigen Studienordnung vor.
 - (6) Für die Zulassung zum vierten, fünften und sechsten klinischen Fachsemester werden vorrangig Studienbewerber berücksichtigt, die für das jeweils beantragte höhere Fachsemester die Leistungsnachweise gemäß der jeweils gültigen Studienordnung nachweisen können. Bei Rangleichheit innerhalb der jeweiligen Studienbewerbergruppen erfolgt die Auswahl aufgrund der Durchschnittsnote der vorgelegten Einzelleistungsnachweise. Die Summe der Einzelbewertungen ergibt die für die Rangfolge maßgebliche Durchschnittsnote. § 5 Abs. 2 wird entsprechend angewandt.
 - (7) Sofern Studienbewerber für das jeweils beantragte vierte, fünfte und sechste Fachsemester nicht alle erforderlichen Leistungsnachweise gemäß der jeweils gültigen Studienordnung nachweisen können, gehen die Studienbewerber mit einer größeren Anzahl von Leistungsnachweisen den übrigen Studienbewerbern vor. Es gilt Abs. 6 Satz 2 und nachrangig Abs. 2 Satz 2.
 - (8) Es gelten § 6 Abs. 1, 3 und 6.

§ 8 Zulassung zu einem höheren Fachsemester im Studiengang Zahnmedizin Staatsexamen

- (1) Für die Zulassung zu den höheren Fachsemestern im Studiengang Zahnmedizin werden vorrangig Studienbewerber berücksichtigt, die für das jeweils beantragte höhere Fachsemester die Leistungsnachweise gemäß der Studienordnung der Universität Ulm für den Studiengang Zahnheilkunde nachweisen können; es gilt § 7 Abs. 3.
- (2) Bei Studienbewerbern ab dem dritten Fachsemester ist das Ergebnis der Naturwissenschaftlichen Vorprüfung das Auswahlkriterium. Innerhalb derselben Prüfungsnote gehen die Studienbewerber mit einer größeren Anzahl von Leistungsnachweisen den übrigen Studienbewerbern vor. Bei Rangleichheit entscheidet vorrangig die niedrigere Anzahl der Fachsemester, nachrangig in dieser Reihenfolge die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und hilfsweise das Los.
- (3) Für die Zulassung zum sechsten Fachsemester ist das Ergebnis der zahnärztlichen Vorprüfung das Auswahlkriterium. Innerhalb derselben Prüfungsnote entscheidet vorrangig das Ergebnis der Naturwissenschaftlichen Vorprüfung, nachrangig in dieser Reihenfolge die Anzahl der Fachsemester, die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und hilfsweise das Los.

- (4) Für die Zulassung ab dem siebten Fachsemester ist das Ergebnis der zahnärztlichen Vorprüfung das Auswahlkriterium. Es gilt Abs. 2 Satz 2. Bei Ranggleichheit entscheidet vorrangig das Ergebnis der Naturwissenschaftlichen Vorprüfung, nachrangig in dieser Reihenfolge die niedrigere Anzahl der Fachsemester, die Durchschnittsnote der HZB und hilfsweise das Los.
- (5) Es gelten § 6 Abs. 1, Abs. 3 und 6 sowie § 7 Abs. 1.

ZUGANG UND ZULASSUNG ZU EINEM MASTERSTUDIENGANG

§ 9 Zugang und Zulassung zu einem Masterstudiengang

- (1) Einen Masterstudiengang im Sinne des § 59 Abs. 1 und Abs. 2 LHG kann nur aufnehmen, wer das dafür erforderliche Hochschulstudium mit einem Hochschulabschluss bzw. einem gleichwertigen Abschluss erfolgreich abgeschlossen hat. Das Nähere, insbesondere die weiteren und besonderen Zugangsvoraussetzungen regeln die Fakultäten für ihre Masterstudiengänge in ihren entsprechenden Zulassungssatzungen.
- (2) Für den Fall, dass mehr Studienbewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen als Plätze zur Verfügung stehen, regeln die Fakultäten das Auswahlverfahren in ihren entsprechenden Zulassungssatzungen.
- (3) Die Zulassung von Studienbewerbern für ein höheres Fachsemester erfolgt entsprechend § 6 Abs. 1 und Abs. 2 unter Berücksichtigung der Zugangsvoraussetzungen der jeweils gültigen Zulassungssatzungen gemäß Abs. 1 und der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge. Für den Fall, dass mehr Studienbewerber die zu berücksichtigenden Studien- und Prüfungsleistungen erfüllen als Studienplätze zur Verfügung stehen, erfolgt das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Studien- und Prüfungsleistungen und Leistungen gemäß § 35 LHG; bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses und hilfsweise das Los.

§ 10 Quote bei der Auswahl zu einem Masterstudiengang

- (1) In zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen ist bei der Vergabe von Studienplätzen des ersten Fachsemesters von der festgesetzten Zulassungszahl 5 vom Hundert, mindestens jedoch ein Platz für Fälle außergewöhnlicher Härte vorzusehen. Diese Studienplätze werden auf Antrag an Studienbewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den im Antrag genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere bei Personen vor, bei denen aus gesundheitlichen Gründen oder aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich ist. Eine außergewöhnliche Härte liegt außerdem bei Personen vor, die aus besonderen familiären, sozialen oder wirtschaftlichen Gründen auf Ulm als Studienort angewiesen sind. Bei der Entscheidung werden nur solche Umstände berücksichtigt, über die innerhalb der in der jeweiligen Zulassungssatzung geregelten Antragsfrist aussagekräftige Belege eingereicht worden sind. Die Rangfolge der Vergabe wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt. Dabei erhalten Personen nach Satz 3 erste Priorität.
- (2) Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:
 1. Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens der jeweiligen Zulassungssatzung,

2. Auswahl nach Härtegesichtspunkten.
- (3) Studienplätze, die in der Härtequote frei blieben, werden nach Abs. 2 Nr. 1 vergeben.

ZULASSUNGSANTRAG UND ZULASSUNGSVERFAHREN

§ 11 Zulassungsantrag

- (1) Die Zulassung zum Studium an der Universität Ulm setzt einen Zulassungsantrag für einen bestimmten Studiengang und ein bestimmtes Fachsemester voraus.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist elektronisch über die von der Universität Ulm vorgesehene Website durch Ausfüllen des vorgesehenen Online Bewerbungsformulars der Universität zu stellen. Zusätzlich zum elektronischen Antrag muss der Studienbewerber die von der Universität auf ihrer Website zur Bearbeitung des Antrags geforderten oder in sonstiger Weise erbetenen Unterlagen in der von ihr bestimmten Form einreichen. Dabei kann der Studienbewerber innerhalb der in § 12 Abs. 1 und Abs. 3 festgelegten Frist das ausgefüllte und ausgedruckte sowie eigenhändig unterschriebene Antragsformular sowie alle auf dem Formular aufgeführten, zur Entscheidung über den Antrag notwendigen Nachweise
 1. postalisch übermitteln oder
 2. einscannen und als Anhang beigefügte PDF-Datei an die jeweils gültige Anschrift im Online Bewerbungsportal einreichen.Die für den Antrag notwendigen Nachweise ergeben sich aus höherrangigem Recht, aus dieser Satzung bzw. aus den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen und den Zugangsregelungen in den jeweils gültigen Auswahl- und Zulassungssatzungen.
- (3) Für ausländische Studienbewerber für das erste Fachsemester in grundständigen und in studienvorbereitenden Studiengängen sowie ausländische und EU/EWR-Bewerber für das erste Fachsemester in den von der Universität Ulm bestimmten Masterstudiengängen kann die Universität eine zentrale Stelle mit der Prüfung und Bewertung der ausländischen Vorbildungsnachweise bestimmen. In diesem Fall richten die davon betroffenen ausländischen und deutschen gleichgestellten Studienbewerber ihren Antrag auf Prüfung und Bewertung der ausländischen und deutschen Vorbildungsnachweise innerhalb der entsprechenden Frist an diese zentrale Stelle unter Beachtung der dort geforderten notwendigen Dokumente und in der dort angegebenen Form. Die zentrale Stelle nimmt die Prüfung und Bewertung der ausländischen Vorbildungsnachweise vor und legt die Bewerbung der Universität vor. Die Universität entscheidet über die Zulassung. Dies gilt nicht für Studierende, die bereits an der Universität Ulm immatrikuliert sind.
- (4) Ist der Zulassungsantrag zu einem höheren Fachsemester frist- und formgerecht gestellt, können Nachweise über die abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen und Leistungen gemäß § 35 LHG, die zum Bewerbungsschluss noch nicht vorliegen, im Hauptverfahren wie folgt berücksichtigt werden:
 1. in den Studiengänge Medizin (außer erstes klinischen Fachsemester) und Zahnmedizin für das Wintersemester bis zum 15.09. und für das Sommersemester bis zum 15.03.,
 2. im Studiengang Medizin erstes klinischen Fachsemester für das Wintersemester bis zum 20.09. und für das Sommersemester bis zum 20.03.,
 3. in den anderen Studiengängen für das Wintersemester bis zum 01.09. und für das Sommersemester bis zum 01.03.

Nach diesem Zeitpunkt eingehende Nachweise können in späteren Nachrückverfahren berücksichtigt werden.

- (5) Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines vom Studienbewerber nicht zu vertretenden Härtefalls nicht möglich, wird dem Studienbewerber gestattet, die Bewerbung auf begründeten Antrag persönlich oder auf schriftlichem Weg zu stellen.
- (6) Anträge, die nach dieser Satzung ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich oder elektronisch im Online Bewerbungsportal gemäß Absatz 2 Satz 3 zu stellen. Für ergänzende Anträge kann eine nach § 12 Abs. 1 abweichende Frist bestimmt werden.
- (7) Für Studienbewerber, die einen Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend machen, gelten die Pflicht zur elektronischen Antragstellung sowie die Ausschlussfristen nach § 12 Abs. 1 entsprechend. Sofern die elektronische Antragstellung durch einen beauftragten Rechtsanwalt erfolgt, hat dieser innerhalb eines Monats nach Ablauf der Antragsfrist unter Angabe der Studienbewerbernummer gegenüber der Universität Ulm schriftlich anwaltlich zu versichern, dass die von ihm mit der elektronischen Antragstellung abgegebene Erklärung zutrifft. Die Frist nach Satz 2 ist eine Ausschlussfrist.
- (8) Nicht form- oder fristgerechte oder unvollständige Anträge sind unwirksam. Zulassungsanträge, für welche die in Absatz 7 Satz 2 geforderte Erklärung nicht fristgerecht eingeht, gelten nicht als wirksam gestellt.

§ 12 Bewerbungstermine und Fristen

- (1) Der Zulassungsantrag muss vorbehaltlich des Absatzes 2 und 3 für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Ulm eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Für den Zulassungsantrag der Masterstudiengänge für das erste Fachsemester kann eine von Absatz 1 abweichende Frist in den Zulassungssatzungen der Masterstudiengänge festgelegt werden.
- (3) Der Zulassungsantrag für ein Zweitstudium aus wissenschaftlichen Gründen muss für das Sommersemester bis zum 15. Dezember und für das Wintersemester bis zum 15. Juni eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (4) Absatz 1 und Absatz 2 gelten entsprechend für Modulstudien.
- (5) Die Fristen nach Absatz 1 und 2 gelten auch für Bewerbungen, die an eine zentrale Stelle gemäß § 11 Abs. 3 zu richten sind.

§ 13 Kommunikation/Bekanntgabe

- (1) Die Universität Ulm ist berechtigt, Mitteilungen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Gebühren und Exmatrikulation ergehen, in einfacher elektronischer Form zu übermitteln oder bereit zu stellen. Zu diesem Zweck gibt der Bewerber seine E-Mail Adresse an. Die Universität Ulm richtet für jeden Studierenden einen E-Mail Account bei der Universität ein.
- (2) Im Zulassungsbescheid setzt die Universität Ulm eine Frist zur Annahme des Studienplatzes. Im Fall der Annahme eines Studienplatzes gilt diese gleichzeitig als Antrag auf Immatrikulation. Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der im jeweiligen Zulassungsbescheid festgelegten Frist zu stellen.

- (3) Ablehnende Bescheide sowie Zulassungsbescheide mit Auflagen und Bedingungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Zulassung unter Vorbehalt

- (1) Die Zulassung erfolgt unter den Bedingungen, dass
 1. die Überprüfung der Zulassung vor der Immatrikulation deren Rechtmäßigkeit ergibt,
 2. der Immatrikulation keine Hindernisse entgegen stehen,
 3. die Frist zur Immatrikulation nach § 13 Abs. 2 Satz 3 eingehalten wird.Der Zulassungsbescheid wird unwirksam und die Zulassung erlischt, wenn die von der Bedingung abhängig gemachte Wirkung nicht eintritt.
- (2) Soweit ein Nachweis auch nach Stellung des Zulassungsantrags erbracht werden kann, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis in der von der Universität Ulm vorgesehenen Frist erbracht wird.
- (3) Eine Zulassung in den Fällen des § 9 Abs. 1 in zulassungsfreie Masterstudiengänge kann unter einer Auflage in Form von Ergänzungsleistungen erfolgen, die sich an den Erfordernissen des Studienfaches orientieren. Auflagen müssen während des Masterstudiums erfüllt werden.

ZWEITER ABSCHNITT: IMMATRIKULATION, RÜCKMELDUNG, BEURLAUBUNG, EXMATRIKULATION

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 15 Geltungsbereich

Der zweite Abschnitt dieser Satzung regelt das Verfahren der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung und der Exmatrikulation der Studierenden sowie das Verfahren der Personen, die an Kontaktstudien teilnehmen, der Gasthörer und der Hochbegabten und die dabei einzuhaltenden Fristen.

§ 16 Immatrikulationsverpflichtung

- (1) Studierende bedürfen vor Aufnahme des Studiums der Immatrikulation an der Universität Ulm.
- (2) Studierender ist, wer für einen Studiengang, Teilstudiengang oder für Modulstudien und sonstige Studien immatrikuliert ist. Für Modulstudien immatrikuliert sind die ausländischen Zeitstudierenden sowie diejenigen, die parallel befristet nur während eines bestimmten Abschnittes ihres Studiums an der Universität Ulm gemäß §§ 60 Abs. 1 Satz 5 LHG studieren. Für sonstige Studien immatrikuliert sind Personen, die gemäß § 60 Abs. 1 Satz 6 LHG an Studien, die der Vorbereitung auf das Studium dienen, teilnehmen. Eine Immatrikulation in Modulstudien weiterbildender Masterstudiengänge ist nicht möglich.
- (3) Personen, die als Doktorand angenommen worden sind, können auf Antrag als Doktoranden immatrikuliert werden.
- (4) Gasthörer und Hochbegabte werden auf Antrag zum Besuch einzelner curricularer Lehrveranstaltungen zugelassen; Personen, die an Kontaktstudien teilnehmen, werden zu Kontaktstudien zugelassen.

§ 17 Mitwirkungspflicht

Wer an der Universität Ulm immatrikuliert ist, verpflichtet sich dem Studiensekretariat unverzüglich alle Änderungen des Namens und der Postzustellungsanschrift anzuzeigen. Im Fall einer Namensänderung ist gleichzeitig der Nachweis zu erbringen und der Studierendenausweis zur Änderung vorzulegen.

§ 18 Studienjahr

Das Studienjahr an der Universität Ulm beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Studienhalbjahre reichen vom 01. Oktober bis zum 31. März des Folgejahres (Wintersemester) und vom 01. April bis zum 30. September (Sommersemester).

BESTIMMUNGEN FÜR STUDIERENDE

§ 19 Immatrikulation, Mitgliedschaft, Studierendenausweis

- (1) Die Immatrikulation als Studierender erfolgt auf Antrag in dem in §§ 21 und 22 geregelten Verfahren, wenn die Voraussetzungen gemäß §§ 20 - 22 erfüllt sind und keine Hinderungsgründe gemäß § 23 vorliegen.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt in einen Studiengang oder eine in einer Prüfungsordnung vorgesehene Verbindung von Teilstudiengängen, in Modulstudien gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 und in sonstige Studien.
- (3) Die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten grundständigen- und konsekutiven Masterstudiengängen ist nur zulässig, wenn für das gleichzeitige Studium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen besondere berufliche, wissenschaftliche oder künstlerische Gründe bestehen. Im Übrigen ist die Immatrikulation in mehreren Studiengängen zulässig.
- (4) Die Immatrikulation in Modulstudien ist nur zulässig, soweit die einzelnen Module nicht Teil eines zulassungsbeschränkten grundständigen oder konsekutiven Masterstudiengangs sind, es sei denn es gibt in einzelnen Modulen nach dem Auswahlverfahren für höhere Fachsemester gemäß § 19 HVVO noch freie Plätze. Trotz einer Immatrikulation ist der Besuch von teilnehmerbegrenzten Lehrveranstaltungen ausgeschlossen, wenn die Plätze von Studierenden der Universität Ulm beansprucht werden. Es gelten dieselben Voraussetzungen wie für den Zugang zum jeweiligen grundständigen oder konsekutiven Masterstudiengang. Satz 1, 2 und 3 gelten nicht für ausländische Zeitstudierende.
- (5) Mit der Immatrikulation gemäß § 16 Abs. 2 wird der Studienbewerber als Studierender Mitglied der Universität Ulm und zugleich der Fakultät, der der gewählte Studiengang, Teilstudiengang bzw. das Studienfach zugeordnet ist. Erfolgt die Immatrikulation vor Semesterbeginn, so beginnt die Mitgliedschaft erst ab dem Tag des Semesterbeginns. Studierende, die in mehreren Fakultäten studieren, bestimmen bei der Immatrikulation, in welcher Fakultät sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte wahrnehmen (§ 22 Abs. 3 Satz 2 LHG); entsprechendes gilt für Studierende, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung in einem gemeinsamen Studiengang an mehreren Hochschulen studieren. Eine Änderung der Fakultäts- bzw. Hochschulzugehörigkeit zum nächsten Semester ist auf schriftlichen oder elektronischen Antrag innerhalb der jeweiligen Rückmeldefrist möglich.
- (6) Der Vollzug der Immatrikulation erfolgt durch die Freigabe des Online- Accounts und die Ausgabe des Studierendenausweises.

- (7) Der Studierendenausweis wird als Chipkarte in elektronisch lesbarer Form gemäß § 5 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in Verbindung mit § 12 Abs. 4 LHG ausgegeben. Er trägt ein Foto, Name, Matrikelnummer sowie die Gültigkeitsdauer und die Fakultätszugehörigkeit.

§ 20 Befristete Immatrikulation, Immatrikulation unter Auflage

- (1) Die Immatrikulation kann mit einer Befristung oder einer Auflage verbunden werden. Die Studierenden werden insbesondere befristet immatrikuliert, wenn
1. sie an der Universität Ulm insbesondere im Rahmen von § 60 Abs. 1 Satz 5 und Satz 6 LHG studieren wollen oder
 2. sie von einer Fakultät für ein Eignungsfeststellungsverfahren zum Nachweis der Qualifikation als Doktorand zugelassen und angenommen worden sind (§ 38 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 LHG oder
 3. sie sich zum Zweck der Promotion immatrikulieren wollen.
- (2) Die Befristung soll zwei Semester nicht überschreiten. Im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 erfolgt die Befristung bis zum Ende des Semesters, in dem das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich absolviert wird oder bis zum endgültigen Nichtbestehen dieses Verfahrens. Die Immatrikulation zum Zweck der Promotion richtet sich nach der in der jeweiligen Promotionsordnung vorgesehenen Höchstdauer der Promotion, andernfalls bis zum Abschluss des jeweiligen Semesters.
- (3) Der Nachweis über ein Studienorientierungsverfahren kann insbesondere durch eine Studienberatung bei den Hochschulen und bei den Beratern für Akademische Berufe der Agentur für Arbeit, durch Studienorientierungsseminare sowie durch Testverfahren für Studieninteressierte zur Unterstützung der Berufs- und Studienwahl erfolgen. Als Studienorientierungstests werden ausschließlich www.was-studiere-ich.de, www.borakel.de sowie TestAS anerkannt. Der schriftliche Nachweis über ein Beratungsgespräch als Teil des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte im Sinne von § 58 Abs. 2 Nr. 5 und 6 LHG wird als Nachweis über eine Studienorientierung anerkannt, genauso wie der Nachweis über die Teilnahme an einem Studierfähigkeitstest, der im Rahmen eines Auswahlverfahrens in Studiengängen an der Universität Ulm absolviert wurde. Die Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien setzt den Nachweis über die Teilnahme am Lehrerorientierungstest www.bw-cct.de (§ 60 Abs. 2 Nr. 6 LHG) voraus.
- (4) Studierende, die sich an der Universität Ulm im Rahmen von § 60 Abs. 1 Satz 6 LHG aufhalten, sind wahlberechtigt und wählbar.

§ 21 Immatrikulationsfrist/Studiengangwechsel

- (1) Der Antrag auf Immatrikulation in das erste Fachsemester grundständiger zulassungsfreier Studiengänge ist in Form des elektronisch ausgefüllten Antragsformulars für das Wintersemester bis zum 30.09. und für das Sommersemester bis zum 31.03. in elektronischer Form (online) an die Universität Ulm zu stellen. Für Studiengangwechsler innerhalb der Universität Ulm gilt der 30.11. für das Wintersemester und der 31.05. für das Sommersemester. Davon ausgenommen sind Ausländische Studienbewerber; diese müssen innerhalb der im Zulassungsbescheid vorgegebenen Einschreibfrist persönlich zur Immatrikulation erscheinen.
- (2) Der Antrag auf Immatrikulation in das erste bzw. höhere Fachsemester zulassungsfreier Masterstudiengänge, ist bis spätestens zur Anmeldung der ersten Masterprüfung zu stellen, wenn ein Bachelorabschluss an der Universität Ulm

erworben wurde, mit dem eine Immatrikulation ohne vorheriges Bewerbungs- und Zulassungsverfahren erfolgen kann. Es gilt § 1 Abs. 2 Satz 1 2. HS Sätze 2,3. Andernfalls muss der Antrag auf Immatrikulation in das erste bzw. höhere Fachsemester zulassungsfreier Masterstudiengänge spätestens bis zum im Zulassungsbescheid definierten Datum erfolgen.

§ 22 Immatrikulationsantrag, Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) Der Immatrikulationsantrag ist innerhalb der in § 21 festgesetzten Frist, in der von der Universität erbetenen Form und mit den zur Bearbeitung des Antrags erbetenen Angaben zu stellen; § 11 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend. Die Universität Ulm kann verlangen, dass die Dokumente, die dem Antrag beigelegt werden, bei der Immatrikulation im Original vorzulegen sind.
- (2) Ausländische Studienabschlüsse bzw. Dokumente, die zur Immatrikulation erforderlich sind und die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sind durch amtliche Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache nachzuweisen.
- (3) Insbesondere bei Zweifelsfragen oder schwierigen Sachverhalten haben Studienbewerber zur Immatrikulation persönlich zu erscheinen.

§ 23 Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn ein Immatrikulationshindernis nach § 60 Abs. 2 Nr. 1 – 9 LHG vorliegt. Sie kann nach § 60 Abs. 3 LHG versagt werden; dazu zählt insbesondere wenn Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachtet sind oder trotz Hinweises auf die Folgen nach § 22 nötige Angaben und Nachweise fehlen.
- (2) Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24 Studienplatztausch

- (1) Ein Studienplatztausch kann für das erste und für höhere Fachsemester innerhalb der in § 12 genannten Fristen mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der Universität Ulm auf Antrag ausschließlich im Fall gemäß Absatz 2 und nach Zustimmung der Universität Ulm vorgenommen werden:
- (2) Die Zustimmung der Universität Ulm zum Studienplatztausch setzt voraus:
Es handelt sich um Studierende,
 1. die an die Trainingsmöglichkeiten am Studienort wegen der Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes (Spitzensport) gebunden sind,
 2. die nicht-olympischen Sport in dessen höchster Liga auf Bundesebene oder einer vergleichbaren Stufe einer anderen Organisationseinheit betreiben,
 3. die Spitzensport in einem vergleichbaren Umfang betreiben, jedoch nicht unter Nr. 1 und Nr. 2 fallen (Spitzensportler),
 4. die vom Tausch betroffenen Hochschulen sind einverstanden,
 5. ein vergleichbarer Ausbildungsstand, derselbe Studiengang bzw. Studiengang derselben Fachrichtung der Tauschpartner sowie kein Verlust des Prüfungsanspruchs oder kein endgültiges Nichtbestehen einer Studien- oder Prüfungsleistung im getauschten Studiengang liegen vor.
- (3) Unbeschadet von Absatz 2 ist für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin ein Studienplatztausch nur im höheren Fachsemester unter den Voraussetzungen von

Absatz 2 Nr. 4 und 5 möglich; es gilt die in Absatz 1 bestimmte Form und Frist. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 25 Rückmeldung

- (1) Studierende, die das Studium an der Universität Ulm fortsetzen, melden sich innerhalb der in Absatz 3 genannten Fristen für das Folgesemester zurück. Die Rückmeldung erfolgt in der Regel durch Einzahlung des Studierendenwerkbeitrags, des Verwaltungskostenbeitrags, des Beitrags zur Verfassten Studierendenschaft und durch Bescheid festgesetzt, der Studiengebühr, sofern es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang handelt. Maßgeblich für die Zahlung ist der Tag des Eingangs bei der Universität Ulm.
- (2) Die Rückmeldung gilt als vollzogen, wenn
 1. die aufgrund des Sozialgesetzbuches V (Krankenversicherung) und der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung bestehenden Verpflichtungen erfüllt sind,
 2. die Zahlungen der Beiträge und Gebühren gemäß Abs. 1 geleistet sind,
 3. sonstige öffentlich rechtliche Forderungen im Zusammenhang mit dem Studium gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 8 LHG bezahlt sind.
- (3) Die Rückmeldung ist für das Sommersemester bis zum 10. Februar und für das Wintersemester bis zum 10. August vorzunehmen. In den Weiterbildungsstudiengängen ist die Rückmeldung für das Sommersemester bis zum 31.03. und für das Wintersemester bis zum 30.09. vorzunehmen.

§ 26 Beurlaubung

- (1) Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Eine Beurlaubung wird in der Regel für ein Semester gewährt und soll insgesamt zwei Semester nicht übersteigen. Zeiten der Mutterschutzfrist, der Elternzeit und der Pflege sind auf die Höchstdauer nicht anzurechnen.
- (2) Der Antrag auf Beurlaubung ist auf dem dafür vorgesehenen Formular schriftlich oder elektronisch zu stellen. Die Gründe für die Beurlaubung sind in dem Antrag anzugeben und durch geeignete Unterlagen bei Antragstellung nachzuweisen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere darin, dass Studierende
 1. ein Studium an einer ausländischen Hochschule aufnehmen. Dies gilt nicht für integrierte Auslandssemester,
 2. ein Stipendium erhalten, dessen Bedingungen den Besuch der Lehrveranstaltungen nicht erlauben,
 3. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient. Dies gilt nur für praktische Tätigkeiten, die nicht Bestandteil von Studien- und Prüfungsordnungen sind,
 4. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und die Erkrankung die Absolvierung der zu erwartenden Studien- und Prüfungsleistungen verhindert,
 5. einen freiwilligen Wehr- oder Zivildienst oder Jugendfreiwilligendienst aufnehmen,
 6. Familienpflichten nach den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm in der jeweils gültigen Fassung wahrnehmen,
 7. wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege und Erziehung des Kindes keine Lehrveranstaltungen besuchen können,
 8. eine Freiheitsstrafe verbüßen.

- (3) Der Antrag ist vor Vorlesungsbeginn, bei späterem Eintritt des wichtigen Grundes unverzüglich zu stellen. Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind ferner Beurlaubungen aus Gründen, die nach Ende der Vorlesungszeit eingetreten sind. Eine Beurlaubung von Studierenden im ersten Fachsemester ist in der Regel nur in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 bis 8 zulässig. Eine Beurlaubung von befristet immatrikulierten Studierenden ist nur zulässig, wenn die Versagung eine unzumutbare, besondere Härte begründen würde.
- (4) Die Beurlaubung wirkt jeweils für das gesamte Semester. Bei Fortwirkung der Gründe über ein Semester hinaus ist ein neuer Antrag und in der Regel ein neuer Nachweis über den Beurlaubungsgrund erforderlich.
- (5) Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, bleiben jedoch bei der Berechnung der Fachsemester außer Ansatz. Sofern eine Anrechnung ausländischer Studienzeiten für beurlaubte Semester erfolgt, wird die Beurlaubung aufgehoben.
- (6) Eine Beurlaubung schließt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Ulm aus; davon ausgenommen sind
 1. die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen eines vorangegangenen Semesters,
 2. die Fertigstellung von Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits in einem vorangegangenen Semester begonnen wurden,
 3. die Ablegung von Prüfungen an der Universität Ulm während einer Beurlaubung gemäß Abs. 2 Nr. 1 sowie
 4. Abschlussarbeiten.
- (7) Studierende können auf Antrag auch während einer Beurlaubung Ämter in der Selbstverwaltung ausüben.

§ 27 Exmatrikulation

- (1) Die Exmatrikulation wird grundsätzlich nach der Aushändigung des Abschlusszeugnisses vorgenommen.
- (2) Studierende werden nach § 62 Abs. 2 LHG exmatrikuliert, wenn
 1. sie dies beantragen
 2. oder einer der in § 62 Abs. 2 Nr. 1 – 7 LHG genannten Gründe vorliegt.
§ 62 Abs. 3 Nr. 1 – 4 LHG bleibt davon unberührt.

§ 28 Gasthörer, Hochbegabte; Kontaktstudierende und Ausländische Zeitstudierende

- (1) Gasthörer, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, werden auf Antrag als Gasthörer zugelassen. Im Antrag, der mit dem dafür vorgesehenen Formular der Universität Ulm zu stellen ist, sind die Lehrveranstaltungen anzugeben, für die der Gasthörer zugelassen werden möchte. Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen ist trotz Kapazität eine Zulassung nur für solche Lehrveranstaltungen möglich in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden. Für das Gasthörerstudium ist eine Gebühr zu entrichten. Gasthörer werden weder Mitglied noch Angehörige der Universität Ulm im Sinne des LHG.
- (2) Hochbegabte im Sinne von § 64 Abs. 2 LHG werden wie Gasthörer zugelassen. Zur Zulassung ist neben dem Antrag eine Bestätigung des Schulleiters vorzulegen, aus der die besondere Begabung und die Befürwortung der Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungen hervorgehen sowie eine Bestätigung des für die ausgewählte Lehrveranstaltung zuständigen Fachvertreters der Universität Ulm. Hochbegabte werden weder Mitglied noch Angehörige der Universität Ulm im Sinne des LHG.

- (3) Kontaktstudierende werden nach § 59 Abs. 3 LHG und nach Maßgabe einschlägiger Satzungen zugelassen; sie sind Angehörige der Universität Ulm.
- (4) Ausländische Zeitstudierende werden in der von der Universität Ulm vorgesehenen Form zugelassen und immatrikuliert.

§ 29 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird die Satzung der Universität Ulm über die Zulassung zum Studium, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation vom 11.03.2015, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 8 vom 30.03.2015, Seite 67 – 83 aufgehoben.

Ulm, den 26.01.2017

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
-Präsident-